

# AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



---

Nr. 25

Helmstedt, den 21.06.2002

55. Jahrgang

---

## Inhalt:

### Seite

#### **A. Amtlicher Teil**

- |      |                                                                                                                                                                                                          |     |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 119. | Bekanntmachung der Richtlinien für die Förderung des Sportstättenbaus im Landkreis Helmstedt                                                                                                             | 225 |
| 120. | Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Groß Twülpstedt der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Maria St. Cyriakus und St. Servatius / Volkmarsdorf (siehe § 1 der Friedhofsordnung) | 232 |
| 121. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Bahrdorf; hier: Bebauungsplan „Galgenberg“ im Ortsteil Bahrdorf                                                                                           | 236 |

#### **B. Nichtamtlicher Teil**

-----

119.

Bekanntmachung der

**Richtlinien  
für die Förderung des Sportstättenbaus  
im Landkreis Helmstedt**

1. Grundsätze

Der Landkreis Helmstedt fördert gemäß diesen Richtlinien Sportstättenbauvorhaben von Vereinen, die dem Kreissportbund Helmstedt e. V. angehören. Die Förderentscheidung wird jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderfähige Sportstättenbauvorhaben

Förderfähig sind

- die in Anlage 1 beschriebenen Neu- und Erweiterungsbauten,
- die in Anlage 2 aufgeführten Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen sowie
- sonstige Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

Gewerblich genutzte Sportanlagen sind von der Förderung ausgenommen, desgleichen solche Bauvorhaben, deren förderungsfähige Kosten im Einzelfall unter 5.000 EUR liegen.

3. Voraussetzungen der Förderung

Eine Förderung der in den Anlagen 1 und 2 beschriebenen Bauvorhaben kommt nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht. Diese Voraussetzungen müssen schon bei der Antragstellung erfüllt und im Zeitpunkt des Bewilligungsbescheides noch gegeben sein.

Sonstige Vorhaben i. S. d. Zf. 2 können gefördert werden, wenn sie

- die Entwicklung im Sportstättenbau modellhaft repräsentieren,

- nachhaltig dazu beitragen, die Energieverbräuche zu senken, oder
- anderen ökologischen Interessen im Sinne der Agenda 21 dienen.

In allen Fällen muß das geförderte Sportstättenbauvorhaben dem Vereins- bzw. Breitensport mindestens 10 Jahre (Sportfreianlagen mit Ausnahme der in den Anlagen 1 und 2 jeweils am Ende genannten Objekte, für die es nur einer wenigstens zehnjährigen breitensportlichen Nutzung bedarf) bzw. 15 Jahre (Sporthochbauten) lang zur Verfügung stehen, und zwar beginnend mit dem Jahr, das auf das Jahr der Zuschußbewilligung folgt (Zweckbindungsfrist). Davon wird im Rahmen des Förderverfahrens ausgegangen, wenn der antragstellende Verein

- Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem das Bauvorhaben durchgeführt werden soll, oder
- ein für die Dauer der einschlägigen Zweckbindungsfrist gesichertes Nutzungsrecht an diesem Grundstück innehat (z. B. Erbbaurecht, Nutzungsrecht aus Pacht- oder Mietvertrag).

#### 4. Förderfähige Kosten und Förderhöhe

Förderfähig sind die Baukosten, **nicht** jedoch die Kosten

- des Grunderwerbs,
- der Erschließung der Sportstätten und
- von Einstellplätzen, soweit deren Zahl über das nach der Nds. Bauordnung Notwendige hinausgeht.

Bei Neubau- bzw. Erweiterungsmaßnahmen sind ferner **nicht** förderfähig die Kosten von

- Zuschauertribünen,
- Stehterrassen einschließlich Überdachungen,
- Ballfanggittern,
- Einfriedungen,
- Kassenhäuschen,
- Sprecherkabinen,
- Wetterschutzkabinen für Auswechselspieler,
- Gaststätten bzw. gaststättenähnliche Räume mit gewerblicher Nutzung,
- Wohnungen,

- Garagen sowie
- vergleichbare Maßnahmen.

Die Förderhöhe ergibt sich aus Anlagen 1 und 2. Sie wird bezüglich sonstiger Vorhaben i. S. d. Zf. 2 im Einzelfall festgelegt und beträgt hier bis zu einem Viertel der als förderfähig anerkannten Baukosten, maximal jedoch 38.000 EUR. Der Zuschuß des Landkreises und die Zuschüsse Dritter dürfen die gemäß Zf. 7 nachgewiesenen förderfähigen Baukosten zusammen nicht übersteigen.

## 5. Förderverfahren

Der Förderantrag ist formlos möglich. Ihm müssen ein Bau- und ein Finanzierungsplan, ein Nachweis über das Grundeigentum oder das Nutzungsrecht i. S. d. Zf. 3, Kopien der an Dritte gerichteten Zuschußanträge sowie evtl. sonstige Nachweise beigelegt sein.

Die eingereichten Bau- und Finanzierungspläne dürfen nachträglich nur mit Zustimmung des Landkreises geändert werden. Wird die Zustimmung nicht eingeholt, kann der Landkreis die Bezuschussung versagen oder einen bereits erteilten Bewilligungsbescheid aufheben.

Der Antrag soll bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das jeweils folgende Haushaltsjahr gestellt werden. Rechtzeitig vorliegende Anträge werden für das Folgejahr berücksichtigt, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Verein, der den Regelstichtag nicht einzuhalten vermag, sollte dies dem Landkreis unter Darlegung der Hinderungsgründe so früh wie möglich anzeigen und den weiteren Verfahrensablauf klären. Der Landkreis wird dann bemüht sein, auch diese Anträge zu berücksichtigen.

Der Kreisausschuß entscheidet über die Förderungsrangfolge aller Anträge im Rahmen einer ihm zu Beginn eines jeden Jahres vorzulegenden, mit dem Kreissportbund abgestimmten Gesamtantragsliste (Prioritätsliste) unter Berücksichtigung der von dem jeweiligen Sportstättenbauvorhaben ausgehenden Breitenwirkung.

In Vollzug dieser Prioritätsliste bewilligt der Oberkreisdirektor die Kreiszuschüsse ohne nochmalige Beteiligung des für Sport zuständigen Fach- bzw. des Kreisausschusses

- auf der Grundlage der eingereichten und geprüften Kostenangebote bzw. der Kostenermittlung nach DIN 276 (Kosten im Hochbau) in der jeweils geltenden Fassung und
- gemäß den vorgelegten Finanzierungsplänen sowie

- unter der Bedingung, daß die gesamten Vorhabenskosten jeweils gedeckt sind.

Eine Nachfinanzierung der Vorhaben ist ausgeschlossen, soweit es nicht um Kostenerhöhungen geht,

- die durch nachträgliche behördliche Auflagen oder
- aus vom Verein nicht zu vertretenden Gründen, z.B. höhere Gewalt (Sturm- und Wasserschäden, Blitzschlag etc.)

entstanden sind.

## 6. Vorzeitiger Baubeginn

Mit einem zur Förderung angemeldeten Sportstättenbauvorhaben darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid erlassen und das Förderverfahren beendet ist; andernfalls kommt eine Förderung aus Kreismitteln nicht (mehr) in Betracht. Baubeginn in dem Sinne meint

- den Abschluß des ersten, der Ausführung des Vorhabens bereits zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder
- die Vornahme entsprechender Eigenleistungen,
- nicht jedoch die Erteilung von Bauplanungs- oder Bodenuntersuchungsaufträgen und andere Arbeiten zur Meinungsbildung oder Ermittlung des Kostenrahmens sowie Vertragsabschlüsse zum Grunderwerb oder zur Einräumung von Nutzungsrechten.

Derjenige Verein, dessen Bauvorhaben aus dringendem Grund vor Abschluß des Förderverfahrens begonnen und trotzdem vom Landkreis bezuschußt werden soll, muß beim Oberkreisdirektor die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns beantragen und die Genehmigung abwarten. Der Antrag und die Genehmigung bedürfen keiner Form. Eine (fern-) mündlich ausgesprochene Genehmigung ist dem Verein schriftlich zu bestätigen.

Der Oberkreisdirektor erteilt die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen, sobald der Verein schriftlich erklärt hat, daß die Finanzierung des Bauvorhabens auch beim etwaigen Ausfall des Kreiszuschusses gesichert ist. Ausnahmsweise kann der Verein die Finanzierungserklärung nachreichen. Die Genehmigung ergeht dann unter der auflösenden Bedingung, daß diese Erklärung dem Oberkreisdirektor binnen bestimmter Frist vorgelegt wird.

## 7. Verwendungsnachweis

Der Zuschuß ist zweckentsprechend zu verwenden.

Der Verein hat dem Landkreis innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis gemäß Vordruck unter Beifügung der Belege einzureichen. Er muß den Zuschuß ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn eine zweckentsprechende Verwendung nicht erfolgt ist oder sich die projektbezogenen Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben so verändert haben, daß der Zuschuß nicht oder nur teilweise benötigt wird.

Das Gleiche gilt in dem Fall, daß die geförderte Sportstätte vor Ablauf der einschlägigen Zweckbindungsfrist (vgl. Zf. 3 bzw. Anlagen 1 und 2, jeweils am Ende) aus der vereins- bzw. breitensportlichen Nutzung genommen wird.

#### 8. Inkrafttreten; Übergangsbestimmung

Diese Richtlinien treten unter Aufhebung der bisherigen Regelungen am 01.07.2002 in Kraft.

Sie gelten jedoch bereits für solche Förderanträge, die beim Landkreis am 28.08.2001 anhängig gewesen sind, sofern die Anwendung der neuen Bestimmungen für die antragstellenden Vereine günstiger ist.

## Neubau- bzw. Erweiterungsmaßnahmen

| Sportstätte                                                                                                                                              | Fördervoraussetzungen                                                                                                                                                                                                                                             | Förderhöhe                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rasen-/<br>Tennengroß-<br>spielfeld                                                                                                                      | Mindestens 3 am Spielbetrieb in einer Außensportart teilnehmende Mannschaften oder Gruppen des Vereins oder einer Spielgemeinschaft sowie das Bestehen einer Jugendabteilung                                                                                      | Bis zu einem Viertel der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 38.000 EUR                                                                |
| Turn- und Sporthalle;<br>Sporthelm                                                                                                                       | Mindestens 3 am Spielbetrieb in einer Außensportart teilnehmende Mannschaften oder Gruppen des Vereins oder einer Spielgemeinschaft sowie das Bestehen einer Jugendabteilung oder das Bestehen von mindestens 2 Abteilungen verschiedener Sportarten des Vereins. | Bis zu einem Viertel der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 38.000 EUR, bei dauerkonzessionierter Nutzung jedoch höchstens 25.000 EUR |
| Reitsporthalle                                                                                                                                           | Mindestens 1 Jugendgruppe sowie regelmäßige Teilnahme an Reitturnieren (Spring- und Dressurreitturniere)                                                                                                                                                          | Bis zu einem Viertel der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 38.000 EUR                                                                |
| Schießsportanlage                                                                                                                                        | Mindestens 50 dem Kreissportbund gemeldete aktive Sportschützen                                                                                                                                                                                                   | Bis zu einem Viertel der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 38.000 EUR                                                                |
| Tennispielfeld                                                                                                                                           | Je Spielfeld mindestens 50 dem Kreissportbund gemeldete Tennisspieler(innen)                                                                                                                                                                                      | Bis zu einem Viertel der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 EUR                                                                 |
| Trainingsbeleuchtungsanlage*)<br><br>*)Sind mehrere Sportplätze mit Trainingsbeleuchtungsanlagen vorgesehen, wird nur eine Beleuchtungsanlage gefördert. | Mindestens 3 am Spielbetrieb in einer Außensportart teilnehmende Mannschaften oder Gruppen des Vereins oder einer Spielgemeinschaft sowie das Bestehen einer Jugendabteilung                                                                                      | Bis zu einem Viertel der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 EUR                                                                 |
| Sonstige Sportfreianlagen (z. B. Beachvolleyball- oder Skatinganlagen)                                                                                   | Der Breitensportliche Bedarf muß für eine Nutzungsdauer von mindestens 10 Jahren gewährleistet sein. Kofinanzierung durch die Standortgemeinde in Höhe von wenigstens einem Viertel der als förderfähig anerkannten Kosten.                                       | Bis zu einem Viertel der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 EUR                                                                 |

In allen Fällen muß die jeweils letzte, gleichartige Förderung aus Kreismitteln länger als 15 Jahre zurückliegen.

## Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

| Sportstätte                                                                  | Fördervoraussetzungen                                                                                                                                                                                                                                            | Förderzweck                                                                           |
|------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Rasen-/<br>Tennengroß-<br>Spielfeld                                          | Mindestens 3 am Spielbetrieb in einer Außensportart teilnehmende Mannschaften oder Gruppen des Vereins oder einer Spielgemeinschaft sowie das Bestehen einer Jugendabteilung                                                                                     | Erneuerung der<br>- Dränage<br>- Rasen- bzw.<br>Tennendecke<br>- Leichtathletikanlage |
| Turn- und Sporthalle;<br>Sporthaus                                           | Mindestens 3 am Spielbetrieb in einer Außensportart teilnehmende Mannschaften oder Gruppen des Vereins oder einer Spielgemeinschaft sowie das Bestehen einer Jugendabteilung oder das Bestehen von mindestens 2 Abteilungen verschiedener Sportarten des Vereins | Erneuerung der/des<br>- Heizung<br>- Daches<br>- Fußbodens                            |
| Reitsportanlage                                                              | Mindestens 1 Jugendgruppe sowie regelmäßige Teilnahme an Reitturnieren (Spring- und Dressurreitturniere)                                                                                                                                                         |                                                                                       |
| Schießsportanlage                                                            | Mindestens 50 dem Kreissportbund gemeldete aktive Sportschützen                                                                                                                                                                                                  | Erneuerung der/des<br>- Heizung<br>- Daches<br>- Fußbodens                            |
| Tennisspielfeld                                                              | Je Spielfeld mindestens 50 dem Kreissportbund gemeldete Tennisspieler(innen)                                                                                                                                                                                     | Erneuerung der<br>- Dränage<br>- Tennendecke                                          |
| Sonstige Sportfreianlagen<br>(z. B. Beachvolleyball- oder<br>Skatinganlagen) | Der Breitensportliche Bedarf muß für eine Nutzungsdauer von mindestens 10 Jahren gewährleistet sein. Kofinanzierung durch die Standortgemeinde in Höhe von wenigstens einem Viertel der als förderfähig anerkannten Kosten.                                      |                                                                                       |

Der Zuschuß beträgt jeweils bis zu einem Viertel der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 EUR pro Einzelmaßnahme.

Abweichend hiervon können Maßnahmen mit einem Sanierungsaufwand von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall bis zu der Förderhöhe, die bei entsprechenden Neu- bzw. Erweiterungsbauten vorgesehen ist, bezuschußt werden, wenn eine wirtschaftlichere Lösung nicht realisierbar ist.

In allen Fällen muß die jeweils letzte, gleichartige Förderung aus Kreismitteln länger als 15 Jahre zurückliegen.



120. Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Groß Twülpstedt der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Maria St. Cyriakus und St. Servatius / Volkmarsdorf (siehe § 1 der Friedhofsordnung)

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde **St. Maria St. Cyriakus** hat in seiner Sitzung vom 29. November 2001 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 25, Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 08.07.1980 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Wahlgräber) oder mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihen- oder Wahlstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlstellen setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind nach der Bekenntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann - mit Ausnahme von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalen Recht zuständige Stelle.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Gebühren

I. GRABGEBÜHREN

1. für Einzelgrabstellen mit Pflegeverpflichtung

a) je Einzelgrabstelle 240 €

b) je Einzelgrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren 120 €

c) je Urnenstelle 240 €

2. für Einzelgrabstellen ohne Pflegeverpflichtung (Pflegeleichte Gräber)

a) je Urnenrasenstelle 270 €

b) je Reihengrabrasenstelle 300 €

3. für Wahlgräber (Doppel- oder Mehrfachgrabstellen mit Pflegeverpflichtung)

a) je Wahlgrabstelle 240 €

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechts zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Urnenbeisetzungen

Urnen können in Urnenstellen und Urnenrasenstellen oder auf einer bereits belegten Grabstelle beigesetzt werden. Näheres regelt die Friedhofsordnung.

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

5. Verlängerung des Rechtes an Grabstellen

je Grabstelle, die in diesem § unter dem Abschnitt 1. b) aufgeführt ist: 4 € pro Jahr

je Grabstelle, die in diesem § unter den Abschnitten 1. a), 1. c) und 3. a) aufgeführt sind: 8 € pro Jahr

je Grabstelle, die in diesem § unter dem Abschnitt 2. a) aufgeführt ist: 9 € pro Jahr

je Grabstelle, die in diesem § unter dem Abschnitt 2. b) aufgeführt ist: 10 € pro Jahr

(zahlbar im voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung, die wahlweise fünf oder zehn Jahre beträgt.)

II. GEBÜHREN FÜR DIE FRIEDHOFSKAPELLE

1. Benutzung der Kapelle bei Trauerfeiern 180 €

2. Aufbewahrung von Leichnamen, die nicht auf dem Friedhof bestattet werden:

für jeden angefangenen Tag 20 €

III. SONSTIGE LEISTUNGEN

siehe § 6.

IV. VERWALTUNGSGEBÜHREN

1. für Verwaltungskosten:

a) je Beisetzung 50 €

b) je Umbettung 100 €

3. für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments und anderer baulicher Anlagen:

a) bei Einzelgrabstellen: 60 €

b) bei Doppel- u. sonstigen Mehrfachgrabstellen: 90 €

Die Gebühren gelten für die Grabmale auf pflegeleichten Gräbern (§ 23,7) entsprechend.

#### § 6 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, und auch das zu entrichtende Entgelt anhand des tatsächlichen Aufwands festlegt.

#### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und nach Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird erteilt, nachdem die politische Gemeinde angehört worden ist und dies durch Unterschrift bestätigt hat.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Groß Twülpstedt, den 29.11.2001.....

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE St. Maria St. Cyriakus

Der Kirchenvorstand

gez. Eckhardt

(L.S.)

gez. Wichmann

Pfarrer

Kirchenverordneter

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der SAMTGEMEINDE VELPKE gemäß §4 des Braunschweigischen Gesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1947 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Velpke, den 04.06.2002

gez. Janczyk

(L.S.)

gez. Schlichting

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 8 und 10 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landeskirchenamt

Wolfenbüttel, den 20. Dezember 2001

gez. Siebert  
Landeskirchenrat

(L.S.)

ABl.-Nr. 25 vom 21.06.2002

121. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Bahrdorf;  
hier: Bebauungsplan "Galgenberg" im Ortsteil Bahrdorf

Der Rat der Gemeinde Bahrdorf hat am 13.12.2001 den Bebauungsplan „Galgenberg“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke - Bauamt-, Zimmer 11, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahrdorf geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bahrdorf bekannt gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufhebung des Bebauungsplans eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

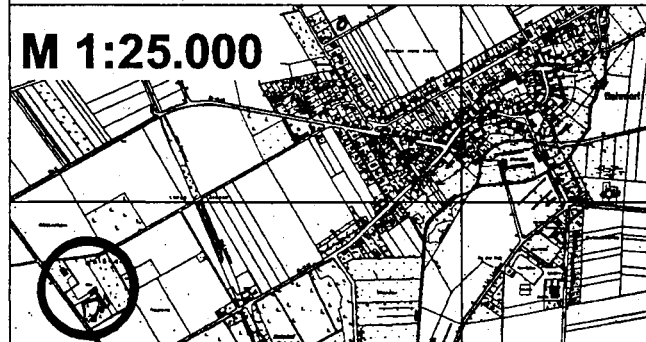
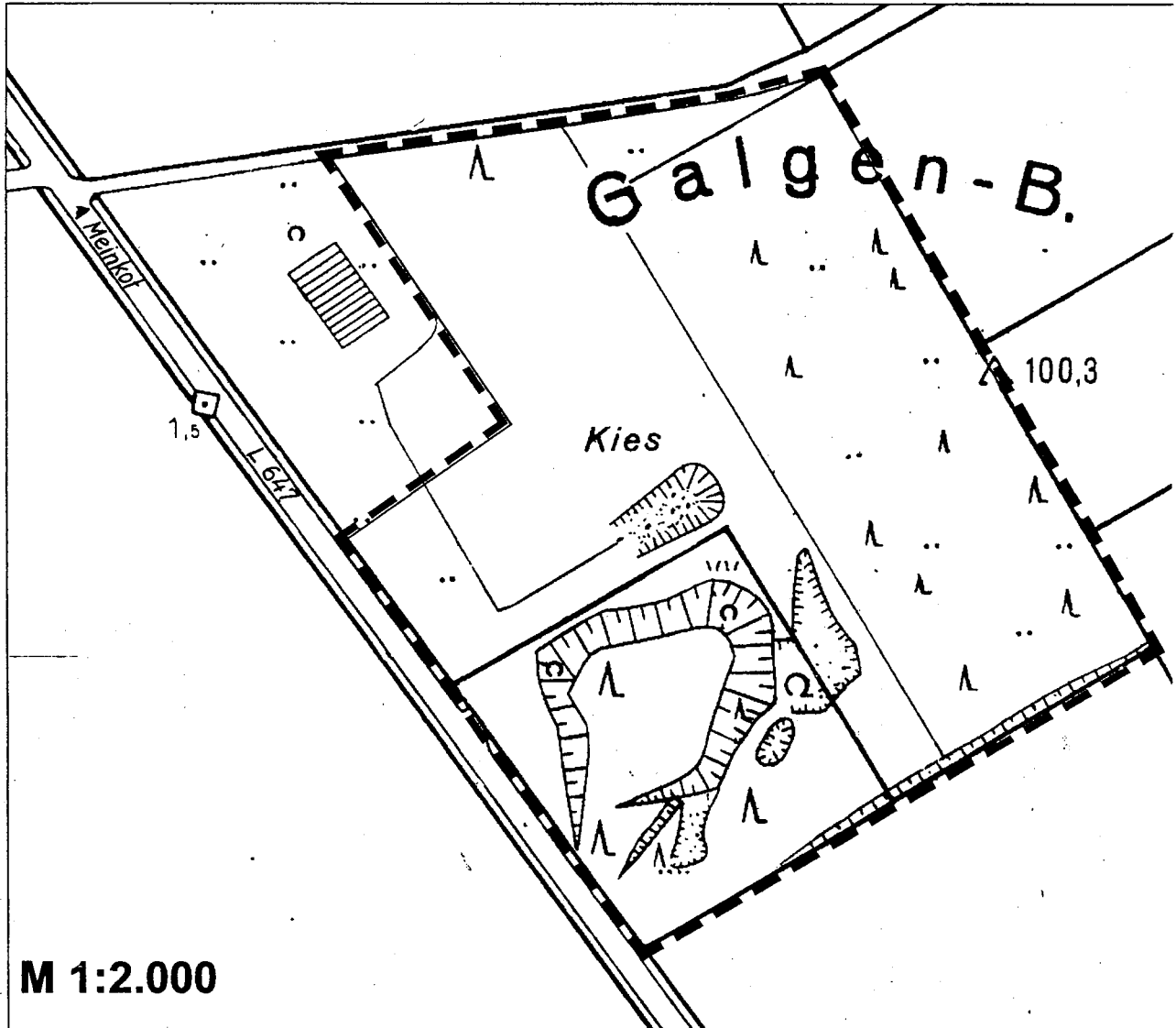
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf der nebenstehenden Übersichtskarte schwarz umrandet.

Bahrdorf, den 06.06.2002

gez. Junker

**BEBAUUNGSPLAN  
GALGENBERG**

**GEBIETSABGRENZUNG**



**Das Plangebiet befindet sich im  
Südwesten der bebauten  
Ortslage, wie dargestellt.**

---

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

---

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian